

33/SN-320/ME
1 von 2

ÖSTERREICHISCHE
PRÄSIDENTSCHAFTSKANZLEI

7 5 0 0 5 8 / 2 / 9 3

Wien, am 9. September 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

St. Ullrich

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>67</i> -GE/19. <i>83</i>
Datum:	13. SEP. 1993
Verteilt	16. Sep. 1993 <i>Kend</i>

Unter Bezugnahme auf die Note des Bundeskanzleramtes vom 17. August 1993, GZ. 921.301/1-II/A/1/93, werden in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf des Besoldungsreform-Gesetzes 1993 übermittelt.

Für den Kabinettsdirektor:
Ministerialrat S c h e d e w y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kep. Beck

ÖSTERREICHISCHE
PRÄSIDENTSCHAFTSKANZLEI

7 5 0 0 5 8 / 2 / 9 3

Wien, am 9. September 1993

An das
Bundeskanzleramt

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 17. August 1993, GZ. 921.301/1-II/A/1/93, wird seitens der Präsidentschaftskanzlei zum vorliegenden Entwurf eines Besoldungsreformgesetzes 1993 wie folgt Stellung genommen:

1) Im Artikel I, Änderung des BDG 1979, Punkt 23 des Entwurfes, ist nach § 139 Abs. 1 folgender Absatz einzufügen:

Abs. 1a

Abweichend von Abs. 1 sind für die Präsidentschaftskanzlei folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

- a) für den Leiter der Präsidentschaftskanzlei "Kabinettsdirektor"
- b) für den Stellvertreter des Leiters der Präsidentschaftskanzlei "Kabinettsvizedirektor"
- c) für den Sonderberater des Bundespräsidenten in internationalen Angelegenheiten "Botschafter".

2) Im Artikel I, Änderung des BDG 1979, Punkt 51 des Entwurfes, ist nach "Z 1.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 z.B." einzufügen:

- a) Leiter der Präsidentschaftskanzlei
- b) Leiter des Stabes des Bundespräsidenten

Die bisherigen Bezeichnungen a), b) und c) erhalten die Bezeichnungen c), d) und e).

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

Für den Kabinettsdirektor:

Ministerialrat S c h e d e w y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: